Amtsblatt
der Gemeinde Waldburg

Herausgeber: Bürgermeisteramt Waldburg
88289 Waldburg, Landkreis Ravensburg.
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Bürgermeister Michael Röger oder Vertreter im Amt;

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Holger Fleischmann. E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Herstellung, Vertrieb und Verlag: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG,
Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 82 22-0, Telefax (0 71 54) 82 22-10.
Erscheint wöchentlich freitags. Bezugsgebühr jährlich € 20,40.

58. Jahrgang **Freitag, 16. Dezember 2016** **Nummer 50**

Alle Jahre wieder…

Burgweihnacht 2016

am 4. Advent
im
Pferdestall der Burg

Der ASV Waldburg lädt alle Großen und Kleinen herzlichst ein, sich bei weihnachtlichen Klängen, Punsch und Gebäck aufs Fest einzustimmen.

Wir treffen uns am 18.12.2016 um 16 Uhr auf dem Dorfplatz und starten - am besten mit Taschenlampe oder Laterne ausgestattet - den gemeinsamen Weg zur Burg.

Für die Kleinen gibt es natürlich wieder eine Überraschung.

Wir freuen uns auf euch!
Die Übungsleiter und der Vorstand des ASV Waldburg.

Tassen bitte nicht vergessen.

Bitte keine Kerzen und offenes Feuer mit in den Pferdestall nehmen!
Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern.

Herzlichen Glückwunsch zum 101. Geburtstag

Am Dienstag, den 13. Dezember 2016 vollendet

Frau Theresia Gschwind,
Truchsessenweg 9

ihr

101. Lebensjahr.

Im Namen der gesamten Gemeinde gratuliere ich Frau Theresia Gschwind zu diesem Festtag sehr herzlich und wünsche ihr für die Zukunft vor allem Gesundheit, viel Glück und alles Gute. Möge der Jubilarin ein schöner und gesegneter Lebensabend beschieden sein.

Michael Röger
Bürgermeister

Geänderter Redaktionsschluss!

Für die Weihnachts- und Neujahrsausgabe ist der Redaktionsschluss für die Woche 51 bereits am **Montag, 19. Dezember 2016, 9.00 Uhr.** Um Einhaltung des Termins wird gebeten.

Der Verlag

An alle Leser und Inserenten

Die **erste Ausgabe** des Mitteilungsblattes im neuen Jahr erscheint am **Donnerstag, 5. Januar 2017.**

Wir bitten um Beachtung.

Der Verlag

Amtliche Bekanntmachungen

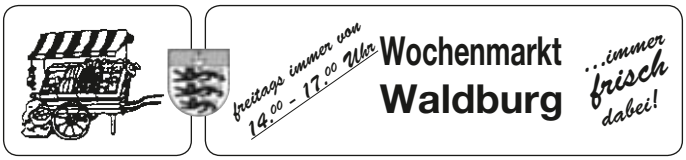

Wochenmarkt Waldburg – Wo das Einkaufen Freude macht

Wochenmarkttermine in Waldburg zum Jahreswechsel 2016/2017

In der Kalenderwoche 51 findet der Wochenmarkt am **Freitag, 23.12.2016**, von **14.00 bis 17.00 Uhr**, wie gewohnt auf dem Dorfplatz in Waldburg statt.
Am **Freitag, 30.12.2016** sowie am **Freitag, 06.01.2017 (Dreikönig)**, findet **kein Wochenmarkt** statt.

Der erste Wochenmarkt im Jahr 2017 findet dann wieder am **Freitag, 13.01.2017**, zu den gewohnten Zeiten von 14.00 bis 17.00 Uhr auf dem Dorfplatz statt.
Wir bitten um Beachtung.
Bürgermeisteramt

Die Marktbeschicker des Wochenmarktes Waldburg bedanken sich bei Ihnen, den Kunden und Besuchern des Marktes, für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2017.

Räum- und Streupflicht beachten!

Wir möchten die Bevölkerung nochmals auf die bestehende Räum- und Streupflicht hinweisen. Haus- und Grundbesitzer sollten im eigenen Interesse die in der Streupflichtsatzung der Gemeinde enthaltenen Vorschriften beachten, da sie im Schadensfall sonst mit Schadensersatzansprüchen und ggf. Geldbußen rechnen müssen.
Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besi-

tzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als zehn Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgraben geschüttet werden.

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf einen Meter Breite zu räumen. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren o.g. Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können.

Zum Bestreuen ist möglichst abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

Die Gehwege müssen **werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr, geräumt und gestreut** sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. **Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.**

Ausgabe von Streumaterial

An der Südseite des Bauhofgeländes (Zufahrt Feuerwehrhaus/Bauhof) ist Streugut gelagert, das der Einwohnerschaft in Kleinmengen für den häuslichen Streubedarf zur Verfügung gestellt werden kann.

Bürgermeisteramt

Feststellung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Waldburg

Aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges.Bl.S. 581, ber. S. 698) wird die Jahresrechnung 2015 wie folgt festgestellt:

A) Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro
1. Soll-Einnahmen	8.129.970,73	2.232.457,11	10.362.427,84
2. Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	165.000,00	165.000,00
3. Zwischensumme	8.129.970,73	2.397.457,11	10.527.427,84
4. Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5. **Bereinigte Soll-Einnahmen**	**8.129.970,73**	**2.397.457,11**	**10.527.427,84**
6. Soll-Ausgaben	8.132.778,43	3.072.913,11	11.205.691,54
7. Neue Haushaltsausgabenreste	7.321,70	994.630,00	1.001.951,70
8. Zwischensumme	8.140.100,13	4.067.543,11	12.207.643,24
9. Ab: Haushaltsausgabenreste Vorjahr	10.129,40	1.670.000,00	1.680.215,40
10. **Bereinigte Soll-Ausgaben**	**8.129.970,73**	**2.397.457,11**	**10.527.427,84**
11. Differenz Nr. 10 - 5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

B) Ergebnisse der Vermögensrechnung 2015

1. Gesamtbestand des Anlagevermögens (Beteiligungen/Festgeldanlagen):
   am 01.01.2015 15.318.23 €
   am 31.12.2015 15.318,94 €
2. Stand der allgemeinen Rücklage
   am 01.01.2015 961.378,96 €
   am 31.12.2015 457.596,16 €
3. Stand der Schulden
   am 01.01.2015 1.490.982,09 €
   am 31.12.2015 1.685.493,09 €.

Die abgeschlossene Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015 liegt in der Zeit vom 19. bis 28. Dezember 2016 - je einschließlich - beim Bürgermeisteramt Waldburg, Zimmer 4, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Waldburg, den 16. Dezember 2016
gez. Röger
Bürgermeister

Gemeinde Waldburg
Landkreis Ravensburg

SATZUNG

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Waldburg vom 8. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
(2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2
Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang
(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5
Benutzungszwang
(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6
Art der Versorgung
(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7
Umfang der Versorgung
Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8
Verwendung des Wassers
(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 9
Unterbrechung des Wasserbezugs
(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10
Einstellung der Versorgung
(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11
Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12
Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE; ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS; MESSEINRICHTUNGEN

§ 13
Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. im Falle des § 3 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat zu tragen:
a) die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Hausanschlüsse,
b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde.
Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.
(2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse.
(3) Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
(5) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16
Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtung der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17
Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18
Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19
Technische Anschlussbedingungen
Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20
Messung
(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 21
Nachprüfung von Messeinrichtungen
(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 22
Ablesung
(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 43 Abs. 2) oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG
§ 24
Erhebungsgrundsatz
Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 25
Gegenstand der Beitragspflicht
(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 26
Beitragsschuldner
(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 27
Beitragsmaßstab
(1) Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 28) mit dem Nutzungsfaktor (§ 29).
(2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 30 Abs. 5 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude. In den Fällen des § 30 Abs. 5 Nr. 2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschossflächen übersteigen.
Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 29 Abs. 7) vervielfacht wird.

§ 28
Grundstücksfläche
(1) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 29
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 28) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat,	0,50
2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(6) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse, abweichend von Abs. 2, 4 und 5, nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet.

§ 30
Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 27 Abs. 1.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn
a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 31 Abs. 1 oder gemäß § 28 Abs. 1b) bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrundegelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der zulässigen Geschossfläche zum Beitrag herangezogen wurden.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

(5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn:
1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.
Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude.

§ 31
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:

1.	je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 27 Abs. 1)	**2,66 EURO**
2.	je Quadratmeter (qm) Geschossfläche (§ 27 Abs. 2)	**4,50 EURO.**

§ 32
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 25 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 25 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 30 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Buchstabe a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i. S. von § 34 Abs. 2 BauGB.
5. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Buchstabe b):
   a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
   b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
   c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 30 Abs. 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
7. In den Fällen des § 30 Abs. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung.
8. In den Fällen des § 30 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.
9. In den Fällen des § 30 Abs. 5, wenn die neuen Gebäude an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 33
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 34
Ablösung

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 35
Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde folgende Benutzungsgebühren:

a) einen Wasserzins nach dem Zählertarif (§§ 37 - 39 , wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
b) einen Wasserzins nach dem Pauschaltarif (§§ 40, 41), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind;
c) Bereitstellungsgebühren (§ 42) bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

§ 36
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Absatz 1). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 37
Zählertarif

(1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
a) einer Grundgebühr (§ 38);
b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) **1,60 EURO.**

§ 38
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	30	80 m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	40 m³/h
EURO/Monat	1,50	1,65	2,20	8,50	10,00

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 39
Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

(1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 40
Pauschaltarif

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.
(2) Die jährlichen Pauschalverbrauchsmengen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Verbrauchsfaktoren — jährliche Verbrauchspauschale
   - Haushalt mit 1 Personen — 30 cbm
   - Haushalt mit 2 Personen — 54 cbm
   - Haushalt mit 3 Personen — 66 cbm
   - Haushalt mit 4 Personen — 77 cbm
   - Haushalt mit 5 Personen — 88 cbm
   - Haushalt mit mehr als 6 Personen — 99 cbm
   - Untermieter je Person — 15 cbm

   Haus- und Gewerbegehilfen, landwirtschaftliche Hilfskräfte und dergl., die im Haushalt des Wasserabnehmers leben, gelten als Haushaltsangehörige. Soweit ihretwegen die Höchstzahl von 9 Personen eines Haushalts überschritten wird, erhöht sich die Pauschalverbrauchsmenge für sie um je 10 cbm.
2. Für jedes Stück Großvieh (Pferde, Maultiere, Esel) im Alter von mind. 1 Jahr, Rindvieh im Alter von mind. 3 Monaten — 15 cbm
   für jedes Stück Kleinvieh (Fohlen, Kälber, Ziegen, Hausschafe und Schweine, ausgenommen Ziegen, Lämmer, Ferkel bis zu 8 Wochen) — 2 cbm
3. Besondere wasserverbrauchende Einrichtungen
   - a) Badeeinrichtungen — Zuschlag von je 25 v.H. zu den
   - b) Spülaborte in einem Haushalt — Verbrauchsmengen nach Ziff. 1
   - c) für je angefangene 100 m² Garten — 2 cbm
   - d) für jeden Personenkraftwagen — 4 cbm
   - e) für jede Zugmaschine — 4 cbm.

   Die Anwendung der Kraftfahrzeugpauschale entfällt, wenn der Wasserzinsschuldner nachweist, dass zum Waschen des Kraftfahrzeuges sein Wasser aus einem unter den Pauschaltarif fallenden Anschluss entnommen wird.
4. Für die Wasserzinsberechnung nach der Viehzahl sind die Verhältnisse an dem Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Viehseuchenumlage für das laufende Jahr richtet, im Übrigen die Verhältnisse zu Beginn des Rechnungsjahres. Änderungen an den Bemessungsgrundlagen werden nur mit vollen Monaten berücksichtigt. Ein Zugang wirkt von Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, ein Abgang vom folgenden Monat an.
5. Beim Neuanschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird der Monat, in dem angeschlossen wird, für die Heranziehung zum pauschalen Wasserzins voll gerechnet. Beim Übergang zum Zählertarif mit dem Ablauf des dem Zählereinbau vorangegangenen Monats.

(3) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 1,60 Euro erhoben.

§ 41
Wasserzins bei Bauten

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserzins nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
(2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 m³ umbautem Raum 5 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Gebäude mit weniger als 100 m³ umbautem Raum bleiben frei.
Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raums nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
(3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 42
Bereitstellungsgebühren

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.
Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserzins nach Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die der Gemeinde im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

§ 43
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.
(3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres Vorauszahlungen zu leis-

ten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.
Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen.
Beim Bauwasserzins (§ 41) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(4) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (Abs. 3) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Vorauszahlungen werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.+

V. ANZEIGENPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 44
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

(2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt.

§ 45
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält.
6. entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
8. entgegen § 20 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 46
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1 der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 47
Verjährung von Schadenersatzansprüchen

(1) Schadenersatzansprüche in der in § 46 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
(3) § 46 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 48
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.
(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 50
Private Anschlussleitungen
Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich im Sinne des Bundesbaugesetzes.

§ 51
Inkrafttreten
(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 01.12.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Waldburg, den 08. Dezember 2016
gez. Michael Röger
Bürgermeister

Bürgermeister Reimund Hausmann verabschiedet

Am 1. Dezember drängten sich die Menschen in der Festhalle in Wetzisreute. Der Grund war die Verabschiedung des langjährigen Schlierer Bürgermeisters Reimund Hausmann.
Neben der Ersten Landesbeamtin Eva-Maria Meschenmoser zollten noch Bürgermeister Peter Smigoc als Präsident der Bürgermeister, die Schlierer Gemeinderäte und Vereine, sowie Schulen und Kirchen dem scheidenden Bürgermeister ihren Respekt und dankten ihm für die langjährige erfolgreiche Arbeit.
Bürgermeister Christof Frick hatte die Ehre, seinem Kollegen und angehenden Pensionär Dank und Anerkennung namens des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen auszusprechen. Dies tat er in launigen Worten, in denen er das Amt des Bürgermeisters nochmals skizzierte.

Die Bürgermeister und der Geschäftsführer des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen verabschiedeten ihren Kollegen und dankten ihm für die langjährige und sehr gute Zusammenarbeit. Gut gelaunt vereint (v.l.n.r.): Michael Röger (Waldburg), Christof Frick (Bodnegg), Reimund Hausmann, Holger Lehr (Grünkraut) und Tobias Aberle (Geschäftsführer GVV).

Abfallwirtschaft

Abfallkalender

Dezember 2016		
1	Do	
2	Fr	
3	Sa	**RaWEG-Annahme**
4	So	2. Advent
5	Mo	
6	Di	
7	Mi	
8	Do	
9	Fr	
10	Sa	
11	So	3. Advent
12	Mo	
13	Di	
14	Mi	
15	Do	
16	Fr	
17	Sa	**RaWEG-Annahme**
18	So	4. Advent
19	Mo	
20	Di	
21	Mi	**Papier Innenbereich**
22	Do	**Papier Außenbereich**
23	Fr	
24	Sa	Heilig Abend
25	So	1. Weihnachtsfeiertag
26	Mo	2. Weihnachtsfeiertag
27	Di	
28	Mi	
29	Do	
30	Fr	
31	Sa	**RaWEG-Annahme**

Öffnungszeiten:
RaWEG
Termin siehe oben 9.00 - 12.00 Uhr
Grünmüll geschlossen

Batterien während der RaWEG-Annahme 9.00 - 12.00 Uhr

Wachsreste (während der RaWEG-Annahme) 9.00 -12.00 Uhr

Außerhalb der Annahmezeiten und außerhalb der Annahmefläche ist das Entsorgen von RaWEG-Säcken und Grünmüll untersagt.

Glas-Container: Altglas kann zu den dafür vorgesehenen Wertstoffcontainern am Bauhof in der Amtzeller Straße 27 gebracht werden.

Ansprechpartner für Abfallberatung: Frau Tittl Tel.: 9717-17

Landratsamt Ravensburg

Öffnungszeiten der Wertstoffannahmestationen auf den Deponien Gutenfurt und Obermooweiler während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage
Die Wertstoffannahmestationen auf den Deponien Gutenfurt (Ravensburg) und Obermooweiler (Wangen) bleiben an Heilig-

abend und Silvester geschlossen. An den darauf folgenden Werktagen gelten die üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr. Samstags können die Wertstoffannahmestationen von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr angefahren werden.

Klimaschutz

GVV Gullen
Gemeindeverwaltungsverband

Weniger schwätza, mehr pflanza!

Am 19. November 2016 standen bereits früh morgens 51 Kinder von vielen verschiedenen Schulen aus der Region vor den Türen des Bürgersaals Waldburg. Alle hatten sich im Vorfeld für die Plant-for-the-Planet Akademie Waldburg angemeldet, um am Ende des Tages zu Botschaftern für Klimagerechtigkeit ausgebildet zu werden. Der Tag wurde dank der Bahlsen GmbH und der Organisation der Klimaschutzmanagerin Corinna Tonoli ermöglicht, welche sich um die Organisation vor Ort gekümmert hat.
Der Tag begann mit einem Vortrag, welcher von dem bereits ausgebildeten Botschafter Henry vollkommen frei präsentiert wurde. Er reiste für die Teilnehmer in Waldburg extra aus Dettingen an. Durch den spannenden Vortrag „Jetzt retten wir Kinder die Welt“ erfuhren die Kinder viel über das Klima, die Erderwärmung und dessen Folgen. Auch komplexe Themen wie der Treibhauseffekt oder die Klimagerechtigkeit wurden den Kindern durch den Vortrag anschaulich nähergebracht.

Nach der ganzen Theorie hatten die Kinder anschließend die Möglichkeit ihr frisch erlerntes Wissen in der Praxis zu üben. Genauer wurde dies im sogenannten „Weltspiel“ durchgeführt. Über einer ausgebreiteten Weltkarte haben die Kinder Spielfiguren, Bonbons und Luftballons verteilt, welche die Weltbevölkerung, den globalen Wohlstand und den menschlichen Ausstoß von CO_2 symbolisierten. Die Kinder stellten fest: Es herrscht ein großes Ungleichgewicht zwischen der Bevölkerung, die in einem Kontinent wohnt, dem Geld, das sie zum Leben haben und dem CO_2-Ausstoß, welchen die Menschen zu verantworten haben. Die Kinder waren sich einig - über diese Ungerechtigkeit müssen möglichst viele Menschen in Kenntnis gesetzt werden. Dementsprechend ging es nach dem Weltspiel gleich mit dem Rhetorik-Training weiter. Denn, um andere zu überzeugen, ist es von Vorteil auch überzeugend reden zu können.
Bei leckerer Pasta Napoli konnten sich die Teilnehmer nach dem ereignisreichen und spannenden Vormittag wieder stärken und genügend Energie für die anstehende Pflanzaktion sammeln.
Mit viel Energie und Tatendrang ging es anschließend zu Fuß in Richtung Pflanzfläche im Bühl, wo Frau Hauser, Herr Pfleghar und Frau auf der Brücken die Kinder empfingen. Die beiden Damen klärten die Kinder über die zu pflanzenden Apfelbäume

auf und zeigten ihnen anschließend wie die Bäume richtig eingepflanzt werden müssen. In kleinen Teams mit bis zu 7 Teilnehmern schnappten sich die Kinder einen der zehn Bäume und begannen unter strömendem Regen fleißig damit, im lehmigen Boden große Pflanzlöcher zu buddeln. Nach ca. 1,5 Stunden hatten sie es geschafft: Die Streuobstwiese war gepflanzt. Eingefrorene Hände und kalte Füße waren schnell vergessen, denn zurück im Gemeindesaal gab es warmen Tee und von Eltern selbstgebackenen Kuchen.

Am Nachmittag bearbeiteten die Kinder im World Café folgende Fragen: „Wie erreichen wir, dass Medien über uns berichten?“, „Wie motivieren wir die Erwachsenen?“, „Wie motivieren wir Freunde und Mitschüler?“ und „Wie organisieren wir eine Pflanzparty?“. Nachdem alle die Gelegenheit bekommen hatten, ihre Gedanken zu der jeweiligen Frage niederzuschreiben, ging es an die Arbeit in Schulgruppen. Hier sollte aus den vorher allgemein vorbereiteten Ideen, ein Maßnahmenplan für die eigene Schule entstehen - „Was wollen wir an unserer Schule machen, wer übernimmt welche Aufgabe und bis wann wollen wir unsere Ziele erreicht haben?“.

Ab 16:30 Uhr trafen die Eltern zur Abendveranstaltung ein. Zuerst präsentierten die Kinder ihren Eltern den Botschafter-Vortrag und

klärten ihre Eltern über die Klimakrise auf. Anschließend brachten die Schulgruppen ihren Eltern ihre Projektideen näher und zeigten ihnen, dass sie voller Tatendrang sind. Ehe die Kinder ihre Botschaftertasche gefüllt mit verschiedenen Büchern und einer Tafel der „Guten Schokolade“ erhielten, richteten die Moderatoren das Wort an die Eltern. Sie erklärten, wie wichtig das Engagement ihrer Kinder sei, baten sie ihre Kinder bei ihren Ideen zu unterstützen und sich an Plant-for-the-Planet zu wenden, wenn sie Hilfe benötigten.
Nach einem langen ereignisreichen und freudigen Tag erhielten alle Teilnehmer zum Abschluss endlich ihre Urkunde, welche sie zu Botschaftern für Klimagerechtigkeit ernannte. Ein interessanter Tag ging damit zu Ende.
Ein herzlicher Dank gilt den fleißigen Helferinnen und Helfern während der Akademie und der Pflanzaktion, dem Bürgermeister und Hausmeister der Gemeinde Waldburg sowie der Gemeinschaftsschule Waldburg für ihr außerordentliches Engagement und die Bereitstellung von Pflanzfläche und Räumlichkeiten. Der Firma Bahlsen GmbH gilt ein besonderer Dank für die Finanzierung der Akademie.

BODNEGG GRÜNKRAUT WALDBURG SCHLIER

Klimaschutz hoch4

Oh Tannenbaum...

Jetzt ist es bald so weit. Manch einer hat ihn schon, andere haben es noch auf der Weihnachts-Agenda: der Weihnachtsbaum muss her! An Weihnachten einen Baum ins Wohnzimmer, am besten mit frischem Tannenduft und lebendigem Grün. Einen Weihnachtsbaum mal ohne Pestizide und nicht aus Monokultur? Das geht mit **Bäumen aus naturschonendem Anbau.**
Die meisten Weihnachtsbäume in Deutschland kommen aus Christbaum-Plantagen, unnatürliche Monokulturflächen mit hohem Dünger und Pestizide-Einsatz.
Doch es geht auch ökologisch: Bio-Christbäume werden häufig von Biolandwirten auf landwirtschaftlich schwer nutzbaren Flächen naturnah angebaut. Pestizide und Herbizide werden hier ausgeschlossen. Das schützt nützliche Insekten wie Honigbienen und Schmetterlinge. Bezugsquellen solcher **ökologisch angebauten Weihnachtsbäume finden Sie z. B. auf** www.robin-wood.de
Viele Forstbetriebe in Baden-Württemberg verkaufen Weihnachtsbäume direkt im Wald. Hier können Sie einen Spaziergang im Wald machen und dabei Ihren heimischen Baum erwerben. Der Staatswald in Baden-Württemberg ist FSC-zertifiziert. FSC ist ein Siegel, das die ökologische und sozial faire Bewirtschaftung der Wälder international durch unabhängige Kontrollen garantiert. Forstbetriebe in Ihrer Nähe finden Sie unter
http://www.forstbw.de/produkte-angebote/weihnachtsbaeume-schmuckreisig/
Übrigens: Manche Menschen entscheiden sich aus praktischen Gründen (sticht und nadelt nicht…) für einen Kunststoff-Baum. Während bei der Herstellung des Kunststoff-Baums Kohlendioxid entsteht, binden richtige Bäume zu Lebzeiten das CO_2. Also, jährlich einen frischen Baum als alle paar Jahre eine neue Plastiktanne ist in jedem Fall die klimafreundlichere Variante. Und auch beim Schmuck gibt es klimafreundliche Alternativen zu Lametta und bunten Christbaumkugel, wie z.B. Orangenschalen, Äpfel und Nüsse.
Weiterhin eine schöne Vorweihnachtszeit.

Helferkreis

Mitfahrgelegenheit gesucht

Für einen Kameruner Auszubildenden aus Hannober beginnt am **09.01.17** wieder ein Blockunterricht in Biberach, der **bis zum 03.02.17** dauert. Hierfür muss er um **6.45 Uhr** den Zug nach Biberach nehmen. Auf diesem Wege suchen wir eine Mitfahrgelegenheit **von Hannober nach Ravensburg**, da er sonst bei winterlichen Bedingungen um 5.45 Uhr den Bus in Waldburg erreichen muss. Kann jemand helfen?
Rückmeldung gerne an 07529/7917 Fam. Godhoff

Büchereinachrichten

Weihnachtszeit - Ferienzeit

Die Bücherei hat während der Schulferien geschlossen.
Unser letzter Ausleihtag in diesem Jahr ist
Freitag, der 23.12.2016, von 14.00 bis 17.00 Uhr.
Ab Montag, dem 9. Januar 2017 sind wir wie gewohnt wieder für Sie da.
Wir wünschen unseren Lesern eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute, Glück und gute Gesundheit für das neue Jahr.
Ihr Büchereiteam
Jutta Kölble und Sabine Liewerkus

Kindergartennachrichten

„Der Nikolaus ist hier, schon klopft es an die Tür...“

Mit diesem Lied haben wir den Nikolaus begrüßt, als er am Dienstag, den 06. Dezember bei uns im Kindergarten Zauberburg vorbei geschaut hat.

Alle waren mächtig gespannt zu erfahren wie er wohl zu uns in den Kindergarten gekommen ist. Auch die 3 großen Säcke, die der Nikolaus dabei hatte, wurden bestaunt. Abwechselnd durften einige Kinder dem Nikolaus behilflich sein und seinen Bischofsstab, das goldene Buch oder das Glöckchen halten. Er erzählte noch einmal die Geschichte von den 3 Schiffen und wir sangen ihm noch unser Lieblingslied von der Weihnachtsbäckerei vor. Als die Säcke geöffnet wurden staunten die Kinder nicht schlecht. Es kamen ihre Socken hervor, die bis am Freitag noch bei uns im Kindergarten hingen. Aber sie waren jetzt gut gefüllt mit vielen leckeren Sachen. Nachdem jedes Kind seinen Socken erhalten hat, bedankten wir uns auch noch mit einem kleinen Geschenk beim Nikolaus und mit dem Lied: „Lasst uns froh und munter sein“. Und dann musste er sich auch schon wieder auf den Weg machen, denn er hatte an diesem Tag noch viele andere Kinder zu besuchen.
Herzlichen Dank an Herr Walther, der unser Nikolaus war, und an Frau Susi Kronenberger, die uns die leckeren Äpfel für unsere Nikolaussocken gespendet hat.

In der Weihnachtsbäckerei.....,
das Lieblingslied der Kinder aus der Zauberburg, war das erste Lied mit dem sie die Senioren an ihrer Adventsfeier überraschten. Wie in vielen vergangenen Jahren durften wir auch in diesem Jahr an der Adventsfeier im Gemeindehaus den Besuchern einige Lieder vorsingen. Es folgten noch „Schneeflöckchen, Weißröckchen“ und „Lasst uns froh und munter sein“.

Nachdem die Kinder großen Applaus für ihren musikalischen Beitrag bekommen hatten verteilten sie noch selbstgebastelte Sterne mit Teelichtern an die Senioren.
Bevor es wieder in die Zauberburg ging wurden die Kinder mit Lebkuchen und Mandarinen beschenkt, diese wurden im Kindergarten auch gleich in gemütlicher Runde verspeist.
Liebe Grüße aus der Zauberburg

Schulnachrichten

Busbegleiterausbildung
an der GMS Waldburg – Vogt
Am 05.12.16 und am 06.12.16 haben 19 Schülerinnen und Schüler die Busbegleiterausbildung bei Herrn Müller von der Polizeidirektion Konstanz absolviert. Die Ausbildung fand in Kooperation mit den Busunternehmen Grabherr und der Schulsozialarbeit statt. Am 05.12.16 begrüßte Herr Bernd Grabherr die 19 Schülerinnen und Schüler der 6. und 7. Klasse und stellte das Busunternehmen Grabherr vor bzw. stellte sich den Fragen der zukünftigen Busbegleiter.

Nach einem Theorieblock am Montag ging es am Dienstag in die Praxis. Herr Jopke, der insbesondere die Schülerinnen und Schüler der GMS Waldburg auf der Strecke Vogt – Waldburg als Busfahrer befördert, war den ganzen Morgen mit seinem Bus für uns im Einsatz, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bus verschiedenste Situationen durchspielen konnten, in denen die Busbegleiter tätig werden sollten. Auch die Einsteigesituation war immer wieder Thema und wie sie anders gestaltet werden könnte. Alle 19 Teilnehmer haben die Prüfung zum Busbegleiter bestanden und können nun das Erlernte im und am Bus anwenden.
Wir bedanken uns ganz herzlichst bei der Polizei in Person von Herrn Müller und der Firma Grabherr für die Kooperation und Unterstützung während der 2 Tage.
Fotos und Text: S. Kruse

Bereitschaftsdienste

Bei akuten Erkrankungen am Samstag, Sonntag oder Feiertag wenden Sie sich ohne Voranmeldung an die NOTFALL-PRAXIS am Elisabethenkrankenhaus in Ravensburg.
Telefonisch erreichen Sie den diensthabenden Arzt unter der kostenlosen **ärztlichen Notfallnummer 116 117**.
Diese Telefonnummer gilt auch für Notfälle unter der Woche am Abend, wenn Sie Ihren Hausarzt nicht mehr erreichen.

Nachbarschaftshilfe Waldburg
Einsatzleitung. Nicole Egger
Tel. (07529) 401553
nachbarschaftshilfewaldburg@gmail.com

Diensthabende Apotheken

Samstag, 17. Dezember
Apotheke im Stadtzentrum, Weingarten, Karlstr. 21,
Tel. (0751) 76463641
- von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag -
Sonntag, 18. Dezember
Löwen-Apotheke, Ravensburg, Bachstr. 22, Tel. (0751) 23295
- von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr am nächsten Tag -

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. (01805) 911-630

Activpflege, Vogt

erreichbar unter Tel. (07529) 912662

ZUHAUSE PFLEGEN HELFEN BERATEN
Sozialstation St. Martin
Rund um die Uhr erreichbar: Tel. (07529) 855
E-Mail: meger@sozialstation-schlier.de
www.sozialstation-schlier.de

Hospizdienst Vorallgäu Waldburg/Vogt
Ziel des Hospizdienstes ist die Unterstützung und Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen und ihrer Angehörigen - würdevoll und selbstbestimmt! Hospiz respektiert Sterben und Tod als Bestandteile des Lebens.
Gesamtleitung:
Klara Öngel, Hoher-Ifen-Weg 1, 88289 Waldburg,
Telefon: 07529 - 3642
und **Ansprechpartnerin:**
Ursula Spannenkrebs, Tel. 07529 - 3760

Fahrdienste für Kranke, Alte und Behinderte

Malteser Hilfsdienst, Tel. (0751) 366130

Hilfsdienste für Senioren

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Ravensburg e.V., Hausnotruf und Mobilruf Menüservice „Essen auf Rädern“, Tel. (0751) 560610

Pflegestützpunkt Landkreis Ravensburg

Beratungsstelle für Pflegebedürftige und Angehörige
Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg
Telefon 0751/85-3318 oder -3319

Rufnummer des Rettungsdienstes: Tel. 112
Rufnummer des Krankentransportes: Tel. 19222

Störfallnummer Erdgasversorgung TWS
Tel. (0751) 804

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in St. Magnus Waldburg

Freitag, 16. Dezember
6.00 Uhr Roratemesse
(† Alois Reichle, † Agnes Kiebele)
Anschließend Frühstück im Gemeindehaus
Sonntag, 18. Dezember - 4. Adventssonntag
10.15 Uhr Familiengottesdienst mit Jugendkapelle Waldburg
(† Hubert Amann, † Josef Büchele, † Gebhard Ernle, † Josef Schell, † Jörg Leusmann, † Eduard Germann, † Anna Dörflinger, JT † Andreas Heilig, † Maria und † Josef Löhle, † Franziska und † Hermann Mahle)
11.15 Uhr Taufe der Kinder Jonas Fischer, Nils Maro Gärtner, Nico Frei und Matthias Florian Germann
18.00 Uhr Besinnliche Stunde mit dem Trachtenverein
Dienstag, 20. Dezember
18.00 Uhr - 19.00 Uhr Eucharistische Anbetung
Donnerstag, 22. Dezember
8.00 Uhr Schulschlussgottesdienst vor Weihnachten
Freitag, 23. Dezember
10.00 Uhr Kommunionfeier im Haus Broghammer
Samstag, 24. Dezember - Heiligabend
Adveniat Kollekte
16.00 Uhr Krippenfeier
Bitte Gotteslob mitbringen.
Die Kinder dürfen gerne Ihre Opferkässchen abgeben
21.30 Uhr Christmette mit dem Spontanchor
Sonntag, 25. Dezember - Weihnachten -
Hochfest der Geburt des Herrn
Adveniat Kollekte
10.15 Uhr Festgottesdienst an Weihnachten
Der Kirchenchor singt Auszüge aus einer Gounod Messe
Opferkässchen dürfen von den Kindern abgegebenen werden
Montag, 26. Dezember - Hl. Stephanus
8.10 Uhr Rosenkranz
8.45 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung
(† Jörg Leusmann, † JT Anton Weiß und Genovfa Weiß, † Oskar Linder, † Anita, † Maria und † Andreas Conradi

Gottesdienste in St. Cassian, Hannober

Samstag, 17. Dezember
17.00 Uhr Jugendgottesdienst
(† Margarethe Goldschmidt, † Hugo Baier)
Freitag, 23. Dezember
19.00 Uhr Trostweihnachtsgottesdient
Samstag, 24. Dezember - Heiligabend
Kollekte Adveniat
17.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst
Montag, 26. Dezember - Hl. Stephanus
10.15 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung

Gottesdienste in St. Anna, Vogt

Samstag, 17. Dezember
18.30 Uhr - 19.00 Uhr Beichtgelegenheit
Sonntag, 18. Dezember - 4. Adventssonntag
8.10 Uhr Rosenkranz
8.45 Uhr Eucharistiefeier
8.45 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus

Dienstag, 20. Dezember
7.45 Uhr - 8.00 Uhr Adventsmoment in der Schule
9.00 Uhr Eucharistiefeier
Donnerstag, 22. Dezember
10.30 Uhr evang. Christuskirche Schulgottesdienst
Vor Weihnachten
Samstag, 24. Dezember - Heiligabend
Adveniat Kollekte
16.00 Uhr Krippenfeier
Bitte Gotteslob mitbringen
Die Kinder dürfen gerne ihre Opferkässchen abgeben
Sonntag, 25.Dezember - Weihnachten
Hochfest der Geburt des Herrn
Adveniat Kollekte
10.15 Uhr Festgottesdienst an Weihnachten mit Kirchenchor
Spendenkässchen können abgebeben werden
Montag, 26. Dezember - Hl. Stephanus
9.40 Uhr Rosenkranz
8.45 Uhr Wortgottesfeier mit Kindersegnung

Katholisches Pfarramt, Waldburg
Tel.: 1323, Fax: 7898

Das Pfarrbüro ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Dienstag: 15.30 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr - 11.00 Uhr

Kath. Pfarramt Vogt: Tel. 1350
Pfarrer Anton Hirschle, Schulstr. 16, 88267 Vogt, Tel. 1350

Dagmar Knausberg
Tel. 07529 - 91 32 530
d.knausberg@se-tor-zum-allgaeu.de
Sprechzeiten im Büro:
Dienstag von 15 - 17.30 Uhr
und gerne nach Absprache

Bettina Wiltsche
Tel. 07529 91 32 530
b.wiltsche-biller@se-tor-zum-allgaeu.de

Sprechzeiten im Büro
Mittwoch von 8.15 - 10.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 10.00 Uhr
Und gerne nach Absprache
(außer in den Ferien)

Ministranten

WALDBURG
Sonntag, 18. Dezember
10.15 Uhr Ronja Diehm - Felix Seeger
Jonas Diehm - Zoe Weiland
Lisa Seeger - Susanna Wäscher
11.15 Uhr Taufe
Ronja Diehm - Jonas Diehm
Freitag, 23. Dezember
10.30 Uhr Probe für alle Ministranten von Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag und 2. Weihnachtsfeiertag
Samstag, 24. Dezember Christmette
21.30 Uhr Noah Holzschuh - Lilli Ozasek
Emil Köber - Maja Köber
Hannes Grabherr - Caro Schmid
Leon Sennewald - Miriam Gessler
Anna Sennewald -Rabea Gschwind
Maike Hämmerle - Judith Hämmerle
Sonntag, 25. Dezember Weihnachten
10.15 Uhr Karen Schneevoigt - Rosalie Flamm
Samuel Preiser - Hannah Schneevoigt
Frederic Voggel - Valerie Heilig
Martin Hämmerle - Gabriel Hämmerle
Konstantin Heilig - Lorenz Hämmerle
Johannes Aggeler - Marius Aggeler
Montag, 26. Dezember 2. Weihnachtsfeiertag
8.45 Uhr Theresa Cvetko - Simon Hämmerle
Valentin Cvetko - Florian Cvetko
Beatrix Halder - Katja Fischer
Susanna Wäscher - Kilian Hämmerle
Marie Flamm - Philipp Flamm
Lena Brugger - Hannah Brugger
Freitag, 30. Dezember
9.00 Uhr Zoe Weiland - Max Kuhn

Hannober
Samstag 17.12., 17.00 Uhr
Lara - Selina
Lisa - Ronja
Samstag 24.12., 17.30 Uhr
Stefanie - Aaron
Miriam - Carla
Montag 26.12.10.15
Maren - Michael
David - Ludwig
Elias - Felix

Familiengottesdienst am 18. Dezember in Waldburg mit der Jugendkapelle.
Herzliche Einladung zu unserem Familiengottesdienst am 18. Dezember um 10.15 Uhr in Waldburg.
Musikalisch begleitet wird unser Gottesdienst von der Jugendkapelle Waldburg.
Das Familiengottesdienstteam

Ankündigung Schulschlussgottesdienst am letzten Schultag
Am letzten Schultag, Donnerstag, den 22.12.2016 feiern die Klassen 1-4 der GMS Waldburg um 8.00 Uhr einen adventlichen Schulschlussgottesdienst in der Kirche St. Magnus.
Die Fachschaft Religion lädt alle Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und Eltern herzlich zum Mitfeiern ein.

Blumenschmuck in St. Magnus
Wir suchen jemanden, der Lust hat und bereit ist unsere Kirche St. Magnus zu schmücken.
Bezahlung nach Stundenaufwand.
Pfarrer Anton Hirschle

Rorate
Rorategottesdienste sind adventliche Gottesdienste in der Morgenfrühe. „Rorate coeli - Tauet ihr Himmel, den Gerechten und ihr Wolken regnet ihn herab“. Es ist ein Wort des Propheten Jesaja. Der Advent will von uns, dass wir den Herrn erwarten: In der Morgenfrühe und in der Vigil, dem Wachen der Nacht: Wachend sollen wir den ankommenden Herrn, den Bräutigam der Kirche empfangen. Einen solchen Gottesdienst in der Morgenfrühe feiern wir am Freitag, 16. Dezember in St. Magnus Waldburg um 6.00 Uhr in der Frühe bei Kerzenlicht in der Kirche. Traditionell bringen die Gottesdienstteilnehmer/innen Kerzen mit. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir alle Gottesdienstbesucher zum Frühstück ein ins Gemeindezentrum. Herzlichen Dank an die Frauen, die das Frühstück vorbereiten!

Beichte auf Weihnachten
Beichtgelegenheit in St. Anna Vogt ist am **Samstag 17. Dezember von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr.** Beichtgelegenheit in Waldburg ist am **Samstag, 10. Dezember von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr.** Außerdem kann ein Beichtgespräch zu einem anderen Termin mit uns Priestern vereinbart werden. Herzliche Einladung die adventliche Bußzeit und Vorbereitungszeit auf Weihnachten zu nutzen.
A.H.

Die vorweihnachtliche Welle
Stell Dir vor, es weihnachtet sehr und die Adventszeit verläuft ganz nach Plan, so wie es sich jeder wünscht: Keine Hektik, kein Stress! Besinnung pur!
Ist dies Utopie oder erlebter Alltag?
Wie geht es Dir in der Adventszeit?
Mit diesen Fragen beschäftigen wir uns beim nächsten JuGo Funkenflug und vielleicht seid Ihr neugierig, wie es uns im Vorberei-

tungsteam mit der Adventszeit so geht und welche Antworten Weihnachten dann für uns hat.
Mache Dich mit uns auf, blicke zurück und blicke nach vorn. Sei dabei bei unserem nächsten Jugendgottesdienst mit dem Thema „Die vorweihnachtliche Welle“ am kommenden Samstag, den 17. Dezember um 17 Uhr in der katholischen Kirche in Hannober mit Pfarrer Hirschle.
Eure Minis aus Hannober und die Band ☺

Zerbrochene Weihnachtsfreude
Trostweihnachtsgottesdienst
für Menschen, denen die fröhlichen Weihnachtstage schwer auf der Seele liegen.
Für Trauernde und Menschen in schwierigen Lebenssituationen ist dies ein Angebot, das Trost und Stärkung sein möchte.
Alle Menschen, die das anspricht, sind herzlich zu diesem besonderen Gottesdienst eingeladen.
Am 23.12.2016
um 19 Uhr
in der Kirche in Hannober bei Waldburg
Dagmar Knausberg und Team
Seelsorgeeinheit Tor zum Allgäu
Hauptstraße 12
88289 Waldburg
Tel: (07529) 9132530
MAIL: D.Knausberg@se-tor-zum-allgaeu.de

Ankündigung Kinderkrippenfeier Heiligabend

Ganz herzlich laden wir alle Familien mit Kindern zur Mitfeier der Kinderkrippenfeier am Heiligabend, den 24.12. um 16.00 Uhr in die St. Magnuskirche ein.
Mitgestaltet wird der Wortgottesdienst, vom (B)Engels-Chörle, in dem 43 Kinder mitsingen und natürlich von unseren Krippenspielkindern, die schon eifrig proben. Eine Musikgruppe wird die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes übernehmen. Am Ende der Feier haben die Kinder die Gelegenheit, ihr Opferkässchen abzugeben.
B. Wiltsche, GR

Das Licht Christi brennt wieder in Waldburg
Das Licht Christi aus Bethlehem brennt ab Heiligabend wieder in unserer Pfarrkirche St. Magnus. Es kann ab der Krippenfeier um 16.00 Uhr sowie an allen Gottesdiensten bis einschließlich Neujahr mittels einer Laterne oder Lichtbecher mit nach Hause genommen werden. Es brennt während der Woche an der ewigen Lichtkerze und wird jedes Mal auf die übrigen Kerzen übertragen. Ein herzliches „Dankeschön“ an Herrn Meixner, der es uns auch dieses Jahr wieder nach Waldburg gebracht hat.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016
Liebe Schwestern und Brüder,
„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika „Laudato si“. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen. Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage. Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großherzigen Spende!
Fulda, den 22. September 2016
Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart
+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Beichtgelegenheiten im Advent 2016 in der Umgebung

Ort	Datum	Zeit
Klösterle	Mittwoch bis Samstag	9.00 Uhr – 11.30 Uhr
Wangen	Mittwoch **und** Donnerstag	15.00 Uhr – 17.00 Uhr
Ravensburg: Liebfrauen	Samstag, 17. Dezember 2016	9.00 Uhr – 16.30 Uhr
Weingarten:	Samstag, 17. Dezember 2016	9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Basilika	Heilig Abend, 24. Dezember 16	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Sternsingeraktion 2017
GEMEINSAM FÜR GOTTES SCHÖPFUNG
In Kenia und weltweit
Auch dieses Jahr gehen unsere Sternsinger wieder von Haus zu Haus.
Die Sternsinger haben 2016 weltweit über 46 Millionen Euro gesammelt und damit geholfen, dass es Kindern in Not besser geht.
Die Sternsinger ziehen in Waldburg und Hannober am Freitag, 06.01.2017 (nach dem Aussendungsgottesdienst um 10.15 Uhr) und am Samstag, 07.01.2017 von Haus zu Haus.
Wir brauchen wieder viele Kinder und Jugendliche, die sich solidarisch zeigen und als Sternsinger den Segen Gottes verkünden und natürlich auch Begleitpersonen.
Anmeldung bitte im Pfarrbüro abgeben oder bei Hildegard Hämmerle (Tel.: 2244) oder Uschi Flamm (Tel.: 634972) anmelden.
Die Sternsingertexte liegen in der Kirche aus.

Ich nehme an der Sternsingeraktion teil.
Name **Telefon**

Ich gehe als Sternsinger
- o am Freitag, 06.01.2017, Treffen um 9.30 Uhr im Gemeindehaus
- o am Samstag, 07.01.2017, Treffen um 12.45 Uhr im Gemeindehaus
- o an beiden Tagen

Ich gehe als Begleitperson
- o am Freitag, 06.01.2017, Treffen um 9.30 Uhr im Gemeindehaus
- o am Samstag, 07.01.2017, Treffen um 12.45 Uhr im Gemeindehaus
- o an beiden Tagen

Segen bringen – Segen sein.

Zum Nachdenken
Jedes Herz kann eine Krippe sein, in der die Liebe geboren wird.
Phil Bosmans

Evangelische Kirchengemeinde Atzenweiler

Wie in den beiden vergangenen Jahren, werden uns die Krippenfiguren mit besonderen Geschichten und Gedankenanstößen durch die Adventszeit begleiten. Dieses Jahr hat die Gruppe des Männertreffs die Vorbereitung und Durchführung übernommen. Herzlichen Dank!

Sonntag, 18. Dezember - 4. Advent
Wochenspruch:
Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe. Phil 4,4.5b

9.00 Uhr Gottesdienst
Evang. Kirche Atzenweiler
Pfarrer Bürkle
10.15 Uhr Krippenspielprobe des Kinderkirchteams
Das Opfer ist für die Arbeit der eigenen Gemeinde bestimmt.
10.15 Uhr Gottesdienst
Christuskirche Vogt
Pfarrer Bürkle

Mittwoch, 21. Dezember
14.45 Uhr – 16.15 Uhr Konfirmandenunterricht
Gemeindesaal Atzenweiler
Pfarrer Bürkle
20.00 Uhr Ökumenischer Chor Grünkraut
Probe im Pfarrstadel Grünkraut

Vorankündigung:
Samstag, 24. Dezember - Heiligabend – Christfest
Tagesspruch:
Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.
Joh. 1,14a

16.00 Uhr Familiengottesdienst mit dem Krippenspiel des Kinderkirchteams
Evang. Kirche Atzenweiler
Pfarrer Bürkle mit Team
16.30 Uhr Gottesdienst
Christuskirche Vogt
Pfarrer Brennecke
22.00 Uhr Christnachtfeier
Evang. Kirche Atzenweiler
Gottesdienst
Pfarrer Bürkle
Das Opfer ist für „Brot für die Welt“ bestimmt.
22.00 Uhr Christnachtfeier
Christuskirche Vogt
Pfarrer Brennecke

Sonntag, 25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag
10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in VOGT
Christuskirche Vogt
Pfarrer Brennecke
Kein Gottesdienst in Atzenweiler
Das Opfer ist für „Brot für die Welt“ bestimmt.

Montag, 26. Dezember - 2. Weihnachtsfeiertag
10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Begleitung des ökumenischen Chores Grünkraut
Pfarrer Bürkle
Kein Gottesdienst in der Christuskirche Vogt.
Die Gemeinde Vogt ist herzlich zum gemeinsamen Gottesdienst eingeladen.
Das Opfer ist für „Brot für die Welt“ bestimmt.

Evangelisches Pfarramt Atzenweiler,
Atzenweiler 2, 88287 Grünkraut
Pfarrer Manfred Bürkle Telefon: (0751) 62701
Sprechzeiten **nach Vereinbarung**
Pfarramtssekretärin Christine Jehle:
Dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr

DU bist eingeladen☺!
Am Freitag, 16. Dezember, trifft sich die Jungschargruppe für Kinder zwischen 8 und 12 Jahren von 16.00 – 18.00 Uhr im Gemeindesaal der Evangelischen Kirche in Atzenweiler.
Gemeinsam erleben wir Neues, spielen und haben einfach Spaß.
Wir freuen uns, wenn DU mit dabei bist!!

Bettina + Petra
65299996527223

Evangelische Kirchengemeinde Vogt

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe! (Phil 4,4.5)

Mittwoch, 14. Dezember
17.15 Uhr Konfis treffen sich am Gemeindehaus.
19.30 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates in Gemeindehaus.
Auf der Tagesordnung steht v.a. die Umbaumaßnahme Gemeindehaus.

Donnerstag, 15. Dezember
14.30 Uhr Seniorennachmittag
Alle Senioren und Alleinstehenden unterschiedlicher Konfession sind zu einem gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen zusammen mit Pfarrer Brennecke in das Evangelische Gemeindehaus eingeladen. Bringen Sie gerne eine adventliche Geschichte mit - wir machen einen bunten Advents-Nachmittag.

Freitag, 16. Dezember
07.50 Uhr **Adventsmoment** an der Gemeinschafts-Schule Waldburg
20.00 Uhr Jugendkreis, zur Vorbereitung von Heilignacht.

Sonntag, 18. Dezember - 4. Advent
09.00 Uhr Gottesdienst in Atzenweiler
10.15 Uhr **Gottesdienst** in der Christuskirche mit Pfarrer Bürkle
Kinderkirche - mit Probe für das Krippenspiel.
Herzliche Einladung an alle Kinder ab 3 Jahren zur Kinderkirche! Das Kinderkirche-Team freut sich auf Euch: Julia Rogg, Clarissa Eisele & Elena Kehm

Dienstag, 20. Dezember
07.45 Uhr **Adventsmoment** an der Schule Vogt
09.30 Uhr Krabbelgruppe für kleine Kinder
15.30 Uhr Krabbelgruppe
17.30 Uhr Lebendiger Advent mit der Konfi-Gruppe am Gemeindehaus

Mittwoch, 21. Dezember
kein Konfirmationsunterricht im Advent

Donnerstag, 22. Dezember
11.30 Uhr **Ökum. Schulgottesdienst** in der Christuskirche
19.00 Uhr Treffen Kinderkirche-Team im Pfarrhaus

Freitag, 23. Dezember
16.00 Uhr Generalprobe für das Krippenspiel (bis ca. 17.15 Uhr), bitte warm anziehen

Samstag, 24. Dezember - Heiligabend in der Christuskirche
Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit
(Joh 1,14)
16.30 Uhr **Familiengottesdienst** mit Krippenspiel, Vikarin Kaiser und Kinderkirchenteam
19.30 Uhr Gemeinsam feiern im Gemeindehaus (s.u.)
22.00 Uhr **Christnacht** mit Pfarrer Brennecke und Jugendlichen „the sound of silence“

Vorankündigung:
Sonntag, 25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag
10.15 Uhr **Gottesdienst** in der Christuskirche mit Pfarrer Brennecke, Abendmahl
Montag, 26. Dezember - 2. Weihnachtsfeiertag
10.15 Uhr **Gottesdienst** in Atzenweiler, Pfr. Bürkle

Heiligabend 2016 gemeinsam
Auch dieses Jahr werden wir wieder gemeinsam feiern. Herzlich eingeladen sind all die Menschen, die gemeinsam mit Anderen einen schönen, besinnlichen Abend verbringen wollen - genauso wie die, die nicht so recht wissen, was sie mit sich und Heiligabend anfangen sollen - die bereits satt sind, alles ausgepackt und ausgespielt haben - genauso wie diejenigen, die schon geschaut haben, was denn an dem Abend so im Fernsehen läuft. Also: alle.

Wir werden spielen und singen, erzählen und lachen. Deshalb brauchen wir Sie!
Bringen Sie Ihr Lieblingsspiel mit, Ihr Instrument, Ihre Stimme, Ihre Geschichte(n)
und gleich auch noch Ihre/n Lieblingsnachbar/n.
Wir beginnen um 19.30 Uhr, bis zum Nachtgottesdienst (22 Uhr, Christuskirche).
Für Getränke und eine Kleinigkeit zu essen ist gesorgt („traditionelles“ Weihnachtsgebäck darf gerne mitgebracht werden und wird garantiert nicht verschmäht).
Anmeldungen im Pfarramt sind willkommen (zur besseren Planung) - ebenso jedoch auch Kurzentschlossene oder Menschen, die Sie gerne auf´m Weg zum Fest mit „aufgabeln“.
DAS WIRD EIN FEST! Wir freuen uns auf Sie.
Ihr Vorbereitungsteam der ev. Kirche

Urlaub im Pfarramt
Die Pfarramtssekretärin Frau Jäger ist vom 20.12. - 5.1.2017 im Urlaub.
Ab Dienstag, 10. Januar ist das Pfarrbüro dann wieder dienstags von 9-11 Uhr und donnerstags von 17-18 Uhr für Sie geöffnet. Pfarrer Brennecke ist bis zum 31.12. im Dienst. Vertretung vom 1. bis 8. Januar hat Pfr. Bürkle in Atzenweiler (Fon 0751 62701).

Familienfreizeit: 23.-25.6.17
Wir haben noch Platz für 10-12 Personen. Wer noch mitmöchte, sollte sich bald im Pfarramt anmelden.

Evangelisches Pfarrbüro Vogt, Pfarrer Ralf Brennecke,
Fon 07529/1782
Sprechzeit im Pfarrbüro (Fr. Jäger) Dienstag von 9.00 - 11.00 Uhr, Donnerstag von 17.00 - 18.00 Uhr, pfarramt.vogt@elkw.de. Aktuelle Informationen: http://www.kirche-vogt.de

Vogter Ökumene
Viele haben sich als Gastgeber beim Lebendigen Adventskalender gemeldet.
Aktuelle Informationen beachten Sie bitte auch immer auf der Homepage:
www.kirche-vogt.de/lebendiger-advent.

Herzliche Einladung zum lebendigen Adventskalender in Vogt
Um 17.30 Uhr wird unser Adventskalender lebendig.
Die aufgeführten Personen gestalten an unten genannten Terminen ein Fenster für Sie.

	Mi.14. Dez. Grundschule Vogt Schulstr.21	Do. 15 Dez.	Fr. 16. Dez. Pflegheim St.Antonius Dunnenerweg 22	Sa. 17. Dez. Familie Schick Hölzerskeen 84	So. 18. Dez. Kapelle Maria Königin des Friedens Unterhalden
Mo. 19. Dez. Kindergarten St.Josef Schulstr.10	Di. 20. Dez. Kreff-Gruppe ev. Gemeindehaus Finkenweg 19	Mi. 21. Dez. Kolpingfamilie (Sollstatt) Schulstr.10	Do. 22. Dez. Familie Weber Schoderhof	Fr. 23. Dez. Familie Scheffield Spehner 1	Sa. 24. Dez. Krippenspiel St.Anna Kirche 14Uhr, Christnachtkirche 16.30 Uhr

Das Ganze findet im Freien statt und dauert ca. 30 min.
Jedes Haus, in dem ein Fenster gestaltet wird, ist durch eine Nummer gekennzeichnet.
Bitte Tasse und Kerze mitbringen.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen.
Ihre Vogter Ökumene

Nachbarschaftshilfe

Nachruf

Traurig und betroffen mussten wir Abschied nehmen von

Irmi Schmidt
und
Klara Späth

Viele Jahre lang waren sie mit großem Engagement und helfenden Händen für die Nachbarschaftshilfe tätig. Wir sind ihnen zu großem Dank verpflichtet und werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl gehört ihren Familien.
Nachbarschaftshilfe Waldburg

Lebensräume für Jung und Alt

Lebensräume für Jung und Alt
Sicherheit für Ihre Zukunft
Lebendige Gemeinschaft
Eigene vier Wände

Wohnanlage Waldburg
Reinhold-Abele-Straße 4
Tel. 3842

Veranstaltungen im Service-Zentrum
Dienstag, 20. Dezember
Heute findet keine Sitzgymnastik statt
Mittwoch, 21. Dezember
14.30 – 17.30 Uhr **Tapetenwechsel**
Betreuungsgruppe für ältere Menschen
Freitag, 23. Dezember
9.30 Uhr „Schnullerbande“ Mu-Ki

Netzwerk Senioren

Netzwerk Senioren Waldburg

DRK-Seniorengymnastik
Gemeinsame Bewegung und Spaß in einer netten Gruppe immer am Dienstag von 15.00 – 16.00 Uhr im Bürgersaal. Leitung: A. Sonntag, Tel. 7282 und M. Th. Heudorfer, Tel. (07527) 6666.

Termine für Dezember „Aktive Senioren“
22. Dezember Wandern, 14.00 Uhr
(Änderungen vorbehalten)
Jeder Termin kann einzeln wahrgenommen werden, einfach mal „reinschnuppern“!

Gemeinsam wandern:
Der nächste Termin ist am **Donnerstag, 22. Dezember 2016, um 14.00 Uhr,** am Dorfplatz.

Vereinsnachrichten

DRK-Ortsverein Waldburg

Unsere letzte große Aktion in diesem Jahr ist der Blutspendetermin am 26.12.2016 (2. Weihnachtsfeiertag) von 10.30 – 14.30 Uhr, in Waldburg.
Wir würden uns über eine zahlreiche Teilnahem freuen.
Besonders in dieser Zeit sind Blutkonserven dringend notwendig, da viele Feiertage sind und nur begrenzt Spendetermine durchgeführt werden.
Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2017.
DRK OV-Waldburg

Katholischer Frauenbund

Wir sagen „DANKE“
Für die Reisig- und sonstigen Material-Spenden zu unserer diesjährigen Kranz-Aktion möchten wir uns hiermit recht herzlich bedanken. Vielen Dank auch an die treuen fleißigen Helferinnen und Helfer. Vom Verkaufs-Erlös wurde ein guter Teil an die so notwendige örtliche Nachbarschaftshilfe überwiesen. Außerdem hat die Kindergarten-Gruppe die restlichen 4 Kränze und 1 Gesteck erhalten.
Nun wünschen wir allen noch recht besinnliche Advents- und Weihnachts-Tage und ein friedvolles gutes neues Jahr 2017.
Das Team des Frauenbundes

Jugendkapelle Waldburg-Hannober

DANKE Oli!!
Hier standen leider ohne vorherige Rechteeinräumung zwei Gedichte des Autors Horst Winkler. Bitte achten Sie bei Anzeigen, dass Sie sich vorher die ausreichenden Rechte an Inhalten Dritter einholen! Wir haben die Gedichte nunmehr nachträglich hier löschen müssen. Sie können diese auf der Website des Autors unter: https://www.verseschmiede.com/verabschiedung.htm finden (einfach per strg + f nach den Stichworten: „Zu schnell verging die schöne Zeit“ und „Einer, der dazu gehört“ suchen!) Aber bitte denken Sie daran, vor einer etwaigen Verwertung den Autor um Erlaubnis zu fragen!

Deine Juka

Am Samstag, 10.12.2016, spielten wir erfolgreich ein Doppelkonzert mit der Jugendkapelle „die Vier“. Diese Kapelle ist ein Zusammenschluss der Musikvereine aus fünf Gemeinden - Horgenzell, Schmalegg, Wilhelmskirch, Hasenweiler und Zogenweiler. Danke für Euren/Ihren Besuch!
Am 4. Advent, dem Sonntag, den **18.12.2016,** um 10.15 Uhr, freuen wir uns, für Sie in der Waldburger Kirche den Gottesdienst musikalisch zu umrahmen. Das letzte Mal unter der Leitung von Oliver Konrad, der uns nun sechs Jahre musikalisch aber auch persönlich geformt und begleitet hat.
Im nächsten Jahr beginnt ein neuer Abschnitt. Wir freuen uns auf unsere neue Jugenddirigentin Gabi Bertsch aus Karsee. Beim Musikball, beim Schnurranten und der Dorffasnet melden wir uns wieder.

Wir wünschen Ihnen noch eine besinnliche Vorweihnachtszeit und wenn es dann so weit ist FROHE WEIHNACHTEN und ein GUTES NEUES JAHR 2017.
Ihre Jugendkapelle Waldburg-Hannober (DG)

Reitverein Waldburg e.V.

Basispass und Fahrkurs FA5
Auch 2017 bieten Claudia und Alexander Gschwind wieder Kurse zum Basispass und Fahrkurs FA 5 an. Die Prüfung ist für Mitte April geplant, die Kurse starten Anfang Februar.
Mindestalter für Fahrabzeichen: 14 Jahre, für Basispass: 8 Jahre
Keine Vorkenntnisse sind nötig.
Es sind noch Plätze frei!
Infos und verbindliche Anmeldung bei Claudi Gschwind unter **0170/ 5 17 01 72**

Jahresabschlussritt 2016
Termin: Sonntag, 18.12.16, **Treffpunkt:** Reitstall Kiebele, Feld, Abritt: 11 Uhr
Zum gemeinsamen Abendessen, **ab 19 Uhr im Gasthaus Binger in Sieberatsreute** sind selbstverständlich auch die Nicht-Reiter herzlich willkommen.
Organisation: Karin Schmid und Nathalie Schupp
www.rfv-waldburg.jimdo.com

Narrenzunft Burgnarren Waldburg e.V.

Liebe Narren,
mit großen Schritten nähern sich Weihnachten und damit auch der Jahreswechsel und die neue Fasnetssaison. Hier ist unser vorläufiger Narrenfahrplan, evtl. Änderungen findet ihr auf unserer Homepage.
Am 06.01.2017 finden unsere Häsabnahme und das Maskenabstauben statt. Bitte beachtet, dass bei der Häsabnahme das komplette Häs getragen werden muss. Bitte nicht im Korb oder auf dem Bügel bringen. Auch sollte jeder Narr selber erscheinen für die Häsabnahme. Sollte es hier terminliche Schwierigkeiten geben, meldet euch bitte bei Gerlinde Stölzle oder Margret Haller.
Die Arbeitspläne für die Dorffasnet mit den jeweiligen Teamleitern findet ihr auch auf unserer Homepage.
Im Namen des Elferrates wünsche ich allen Narren, Fasnetsfreunden und Mitbürgern eine frohe Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.
Mit Burgnärrischen Grüßen
Anika Madlener

Vorläufiger Narrenplan 2017

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Bus
06.01.2017	**17:00**	**König Wilhelm**	**Häsabnahme**	
06.01.2017	**19.00**	**König Wilhelm**	**Maskenabstauben**	
07.01.2017	Bockbefreiung/ Hexenbesenstellen Baienfurt (mind. 3 mit Anmeldung)			
08.01.2017	14.00	Bodnegg	Umzug	
13.01.2017	18.18	Narrenbaum-stellen	Moorjockel, Edensbach	
13.01.2017	20.00	Zollenreute/ Aulendorf	Regionenball	18:30
14.01.2017	13.30	Neuravensburg	Narrensprung	
14.01.2017	12.00	Dornstadt	Kinderumzug	
14.01.2017	19.31	Dornstadt	Nachtumzug	17:00
15.01.2017	14.00	Grünkraut	Umzug	
21.01.2017	13.33	Erbisreute	Narrensprung	
21.01.2017	16.00	Öpfingen	Tag in die Nacht Umzug	14:00
22.01.2017	14.00	Ebenweiler	Umzug	12:30
27.01.2017				
28.01.2017	16.00	Leupolz	Jubiläumsumzug	
29.01.2017	13.30	Baindt	Narrensprung	
03.02.2017				
04.02.2017	14.00	Wolfegg	Jubiläumsumzug	
05.02.2017	13.13	Ulm	Umzug	10:30
10.02.2017	**19.00**	**Waldburg**	**Narrenbaum stellen**	
11.02.2017	**14.00**	**Waldburg**	**Dorffasnet**	
17.02.2017	19.31	Gebratshofen	Nachtumzug	x
18.02.2017	17.00	Obereisenbach	Narrensprung	
18.02.2017		Musikball		
19.02.2017	13.30	Eberhardszell	Umzug	x
24.02.2017	**9.00**	**Schülerbefreiung**	**Waldburg**	
24.02.2017	14.00	Vogt	Umzug	
24.02.2017	16.00	Mochenwangen	Umzug	
25.02.2017	14.00	Aitrach	Umzug	12:30
25.02.2017	20.00	Trachtenball		
26.02.2017	14.00	Aulendorf	Umzug	x
27.02.2017	10.00	Ravensburg	Umzug	08:30
27.02.2017	14.00	Wangen	Umzug	12:30
28.02.2017	14.00	Uttenweiler	Umzug	12:00
28.02.2017	**18.00**	**Dorfplatz**	**Narrenbaumversorgen**	
28.02.2017	**19.00**	**König Wilhelm**	**Kehraus**	

ASV Waldburg

www.ASV-Waldburg.de

Abteilung Ski + Snowboard

In folgenden Kursen sind noch Plätze frei: Bambinikurs in Waldburg, Skikurs für Fortgeschrittene und Snowboardkurs für Anfänger und Fortgeschrittene.
Informationen zu den Kursen und zu unseren Tagesangeboten im Januar bis März finden Sie unter **wintersport-waldburg.de**
Online-Anmeldungen bitte auch unter obiger Adresse.
Alle Ski- und Snowboardlehrer wünschen ein fröhliches Weihnachtsfest, erholsame Tage zwischen den Jahren, einen guten Rutsch ins neue Jahr und eine tolle Wintersport-Saison.
Für die Abteilungs-Leitung: Dr. Winfried Kapp.

Abteilung Volleyball

Volleyball-Damen starten in die Rückrunde und wollen den Anschluss an die Tabellenspitze nicht verlieren.
Nächster Heimspieltag am 17.12.2016, um 13:00 Uhr!
Nach einer für die Volleyball-Damen sehr erfolgreichen Hinrunde, die mit einer unerwartet guten 5. Tabellenposition abgeschlossen werden konnte, startet bereits am kommenden Samstag die Rückrunde in der neuen Spielklasse.
Gegen die in der Tabelle hinter Waldburg platzierten Volleyballerinnen aus Horgenzell und Immenstaad wollen die ASV-Damen erneut beweisen, dass sie in der A-Klasse Fuß gefasst haben und den Anschluss an die Tabellenspitze nicht verlieren. Hierbei würden sich die Volleyballerinnen um Trainer Thomas Thalheimer auf zahlreiche Unterstützung freuen.

FV Waldburg

Vorschau Christbaumverkauf

Armin Schatz ist neuer Trainer beim FV Waldburg und startet im Januar mit der Vorbereitung!
Wir freuen uns sehr über die Verpflichtung. Die Verantwortlichen des FV Waldburg sind sich sicher, dass sie mit Armin Schatz einen sehr guten Mann verpflichten konnten. Wir alle waren uns sehr schnell sicher, dass Armin sehr gut zu uns passt. Mit seiner Fachkompetenz aber auch durch seine nette Art hat er die Verantwortlichen überzeugt. Armin Schatz hat eine klare Vorstellung wie er mit dem FV Waldburg in die Rückrunde startet und das Ziel Klassenerhalt erreichen will.
Armin Schatz spielte selbst beim FV Walbertsweiler und SC Pfullendorf. Als Trainer war er bisher beim SV Wolfegg tätig, 3 Jahre als Jugendtrainer und danach 7 Jahre sehr erfolgreich Trainer der aktiven Mannschaft.
Wir freuen uns sehr auf die anstehenden Aufgaben mit Armin Schatz.
FV Waldburg

Info Kickschuhbörse
An alle Eltern von unseren Jugendspielern!
Wir haben schon seit etwa 10 Jahren eine funktionierende Kickschuhbörse installiert.
Betrieben wird diese seit mehreren Jahren von Andrea D'Elia, der wir auf diesem Wege einmal recht herzlich für die Arbeit und für ihr Engagement **„Dankeschön"** sagen möchten.
Aus zeitlichen Gründen möchte Andrea dieses Amt niederlegen, wer hat Interesse die Börse weiterzuführen? Es wäre sehr schade, wenn es diese Einrichtung nicht mehr geben würde. Also meldet euch, wenn Ihr Interesse habt.
Ansprechpartner: Roland Hanser, 0174/2337719

Geänderter Redaktionsschluss!

Für die Weihnachts- und Neujahrsausgabe ist der Redaktionsschluss für die Woche 51 bereits am **Montag, 19. Dezember 2016, 9.00 Uhr.**
Um Einhaltung des Termins wird gebeten.

Der Verlag

Stellenmarkt

WAGNER Druck + Verlag

Für die Zustellung des Mitteilungsblattes
Waldburg
Bezirke
- Am Langholz
- Bildspitz
- Edensbach
- Feld
- Hannober

suchen wir **ab 1.1.2017** 1x wöchentlich

Zusteller/innen

für ca. 2,5 Stunden; Alter ab 13 Jahren.

Bitte melden Sie sich unter
Telefon 07154 8222-0 oder per
Mail unter **vertrieb@dvwagner.de**

KFZ–Angebote

Zum sechsten Mal in Folge von Kunden ausgewählt

WERKSTATT DES VERTRAUENS 2016 ausgewählt vom Autofahrer

BADSTUBER

DEKRA

Unfallreparatur
Eigene Lackiererei
Reifenservice
Alle KFZ-Marken

KFZ-Betrieb Lackierungen

Schachenstr. 43, 88267 Vogt, Tel. 07529-6126, www.badstuber.de

Anzeigen helfen verkaufen!

Geschäftsanzeigen

Edelmetallshop LINDAU (BODENSEE)

An- und Verkauf von GOLD und SILBER in Barren- und Münzenform

- aktuelle Tagespreise
- anonyme Tafelgeschäfte
- keine Zusatzgebühren
- sofort verfügbar
- steuerbegünstigt Silbermünzen

Zwanzigerstr. 24 (Am Milchpilz) · 88131 Lindau (B) · Tel. 08382 279829-0
www.edelmetallshop-lindau.de

GASTHAUS BINGER
...gut speisen in Sieberatsreute bei Waldburg

Suche Servicekraft und Küchenhilfe

0176-70748997

88289 Waldburg-Sieberatsreute • Tel. 07529 1275 • Fax 07529 1271

Seit 1845 Familienbetrieb

Christbaumverkauf

in Grünkraut-Atzenweiler ab sofort
Nordmanntannen usw. aus eigenem Anbau
Verkauf: tägl. ab 9 Uhr, auch sonntags
In Grünkraut/**ATZENWEILER**
an der B 32 zwischen RV u. Wangen

Tel. 0751/3552955 • Familie Martin

SCHWABEN TANNE

info@weihnachtsbaum-martin.de
www.weihnachtsbaum-martin.de

Feuerungstechnik

Kundendienst und Service
Öl- und Gasbrenner
Wartungsarbeiten an Ihrer Heizungsanlage
➤ Störungsdienst ➤
Reparaturarbeiten

Bernd PAUL	Telefon	0 75 29 / 91 20 20
Am Schloßberg 16	Telefax	0 75 29 / 91 20 21
88289 Waldburg	Mobil-Tel.	01 71 / 6 46 75 29

DETZELS HOFLADEN
Vogt-Wiesholz
Di. und Sa. 9 - 12 Uhr
Freitag 14 - 18 Uhr
Immer freitags frische Salate
und Gemüse von der Stift. Liebenau

CHRISTBAUM-VERKAUF
von 16.12. - 23. 12. täglich von 10 - 16 Uhr
Hl. Abend bis 12 Uhr.
WIR passen den Baum kostenlos
an IHREN Christbaumständer an.
Wir wünschen ein schönes
Weihnachtsfest und ein gutes, neues Jahr.

Kosmetikstudio Carmen Bader, Grimmenstein 25/1, 88364 Wolfegg Tel. 07527/6631

Verwöhnideen -
es ist wieder soweit Weihnachten steht vor der Tür.... jedes Jahr die gleiche Gedanken was schenke ich meinen Lieben.
Wir haben die Geschenkidee für Sie. Verschenken Sie dieses Jahr Gutscheine für Entspannung, Wohlbefinden, Zeit für sich und Schönheit mit den Babor-kosmetikgutscheinen für
- entspannende und wohltuende Gesichtspflege (für Sie und Ihn)
- Wellnessfußpflege (Entspannung und Pflege für Ihre Füße)
- Maniküre mit und ohne Shellack für Hände und Füße
- Baborprodukte von Kopf bis Fuss ***Gutscheine ab 15,- EURO !!!***

Kommen Sie einfach vorbei Mo. bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder rufen Sie uns an gerne senden wir Ihnen Geschenk-gutscheine per Post kostenlos zu. Tel. 07527/6631

Eine besinnliche Weihnachtszeit wünscht Ihnen
C. Bader

Das zahlt sich aus.
Werbung im Amtsblatt

Bestattungen Wochner

Heribert Wochner
Rebenweg 5 | 88267 Vogt
Tel. 07529 7762
Handy 0170 9903512

Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Überführungen In- und Ausland
Begleitung und Hilfe im Trauerfall

TAG UND NACHT TEL. ERREICHBAR

Staufermenü auf der Waldburg

26.12.2016 um 18.00 Uhr
Eine kulinarisch, geschichtliche Reise durch die Zeit von Stauferkaiser Friedrich II und Eberhard von Tanne Waldburg.

Öffentliche Ritteressen:
20.12.2016 um 19.00 Uhr
22.12.2016 um 19.00 Uhr
29.12.2016 um 19.00 Uhr
Hier erwartet Sie die Tafel der Waldburger Ritter. Ein witziger Abend mit viel Informationen zum Mittelalter.

Reservierung unter:
info@burgmax.de
Mobil 0170-3867302

...Licht ins Dunkel

Elektroinstallationen
Lichttechnik
Telekommunikation
Netzwerktechnik

RIEDINGER
ELEKTRO MEISTERBETRIEB

Dorfstraße 20 Hintermoos
Tel 07529/912796 Fax 912797
Mobil 01 70 / 47 64 900

Landmetzgerei Baumann
Feld am See

Feld 17, 88289 Waldburg, Telefon 0 75 29 1750

Wochenend-Angebote vom 16.12. – 17.12.2016

- vom Landrauch
  KRAKAUER im Ring — 100 g **-,89**
  eine hochwertige Aufschnittwurst
- **SCHÜTZENWURST**
  zum Heiss- und Kaltessen — 100 g **-,99**
- ein pfiffiges Rohwürstchen
  PFEFFER-BEISSER — 100 g **-,99**
- vom Schwein
  K O T E L E T T S saftig und mager — 100 g **-,69**
- **S A L A T der W O C H E**
  ------ WALDORF-SALAT ------

E M P F E H L U N G
Auf Vorbestellung (bis Freitag, 16.12.2016) braten wir für Sie **PORTIONS-HAXEN**. Abholung: Samstag, 17.12.2016, 11.00 Uhr.

Ökologisch. Gesund. Fair. Nachhaltig.
www.prolana.com

PROLANA
Naturbettwaren

Bis 30.12.2016
Jubiläum-2017-Aktion
-17% auf alle Matratzen und Bettwaren
-30% auf AVALON Spielwaren und Babybekleidung*

Entspannt ins neue Jahr:
Jetzt bis zu 30% Vorfreude-Rabatt!

PROLANA Manufaktur-Laden
Am Langholz 3
88289 Waldburg-Hannober

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 10-18 Uhr
Samstag 10-14 Uhr

Aktion bis 30.12.2016: 17% Rabatt auf Matratzen und Bettwaren, 30% auf ausgewählte Artikel für Baby & Kind. Gilt nicht für rabattierte Ware und 2. Wahl Artikel.

GOSCHA HOF NEU

Gemütlicher Hofladen mit Kaffee-Bar öffnet seine Schatz-Truhen für Sie

Wann? am **Samstag den 17.12.2016** ab 10-20:00 Uhr
Wo? Grünkraut-**Bechenried 1, B32** (ehemalige Rose)

Was gibt´s?
* aromatische Orangen aus Sizilien *
* kulinarische Schätze, Überraschungen *
* MARTIN Weihnachtsbäume *
* tolle Geschenke-Ausstellung *

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr GoschaHof-Team, EcoTec1 GmbH+Co.KG i.G. | Tel: 751-9931 9844
www.goschahof.de

Ab sofort suchen wir eine

Reinigungskraft m/w

auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung für unsere Geschäftsstelle in Waldburg.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an Frau Sabine Sauter, Georgstraße 1, 88214 Ravensburg, E-Mail: sabine.sauter@rb-rv.de
Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Sauter gerne unter Tel.: 0751 / 3 55 59-431.

www.rb-rv.de

Raiffeisenbank Ravensburg eG
einfach persönlich

SOLE

Ferienkurse

Weihnachtsferien 2016/2017
Gymnasium (allg./berufl.) – Realschule
Prüfungstraining (Mathe, BWL, Englisch, ...)

Sole e. V.
Schülerförderung
Eisenbahnstraße 40
88212 Ravensburg
Tel. 07 51 / 20 24
www.sole-basis.de

Bestattungshaus Zimmermann

Ihr Bestatter mit Herz!

Büro Schlier:	Büro Weingarten:	Büro Ravensburg:
Am Sportplatz 4	Liebfrauenstr. 49	Pfannenstiel 39
88281 Schlier	88250 Weingarten	88214 Ravensburg
Tel.: 075 29 - 9135735	Tel.: 07 51 - 569 388 33	Tel.: 07 51 - 569 388 33

www.bestattungshaus-zimmermann.de

EDEKA

Knestele

Wolfeggerstraße 4
88267 Vogt

St. Konradweg 2
88319 Aitrach

Gültig vom 14.12. - 24.12.2016

Erfrischende Angebote vom Getränkemarkt

2.79

Abenstaler Quelle Mineralwasser
spritzig oder medium
je Träger 12x1l Flasche
+4,50 Pfand, 1l = 0,23

3.79

Vio Mineralwasser
still oder medium
je Träger 6x1,5l Flasche
+3,00 Pfand, 1l = 0,42

3.99

Flumi Limonade
Zitrone oder Orange
oder **Cola-Mix***
je Träger 20x0,5l Flasche
+3,10 Pfand
1l = 0,40
*koffeinhaltig

9.99

Berentzen Partybecher
je 27x0,02l Becher
1l = 18,50

11.99

Radeberger Pilsener
Träger 20x0,5l Flasche
+3,10 Pfand
1l = 1,20

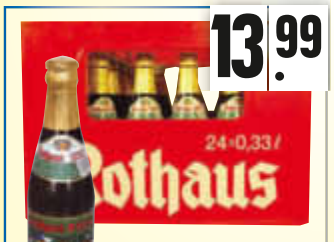

13.99

Rothaus Tannenzäpfle Pils
je Träger 24x0,33l Flasche
+3,42 Pfand
1l = 1,77

1.99

Lindauer Glühwein
Classic
oder Weiß
je 1l Flasche
+0,15 Pfand

Diese Artikel sind bei EDEKA Knestele, Wolfeggerstraße 4, 88267 Vogt erhältlich. Bitte entschuldigen Sie, wenn die Artikel auf Grund der großen Nachfrage im Einzelfall ausverkauft sein sollten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.

Frohe Weihnachten!

Der Blumenladen Naturwerk

Heiligabend von
9 - 12 Uhr geöffnet!

Damit wir Ihnen längere Wartezeiten zur Weihnachtszeit ersparen können, freuen wir uns auf Ihre Vorbestellung!

Elvira Bucher
Bodnegger Str. 11
88289 Waldburg
Tel.: 0 75 29-9 74 63 55

Druck + Verlag Wagner, 70799 Kornwestheim
Postvertriebsstück E 5619 C - Gebühr bezahlt -
Dt. Post AG

Batterien für alle Fahrzeuge!

Lott

Tel.07524 6703

Kulinarischer Advent

Spezialitäten aus Ihrer Fleischerei

Schweinefilet
im Champignon-Brokkoli-Brätmantel

Hähnchenbrust mit Spinat-Gorgonzola-Füllung
im Backofen bei 160° je nach Dicke 30 bis 40 Minuten garen

Wichtelbraten, der saftige Minibraten
mit gerauchtem Bauch und Banane gefüllt. Ca. 60 Minuten bei 160° – 180° garen.

Ihre Metzgerei Binger

Qualitätsfleisch direkt vom Landwirt

Metzgerei BINGER

Hauptstrasse 31, 88289 Waldburg, Tel. 07529/12 96, Fax 07529/9 10 60

Am Montag 19.12. und Dienstag, 20.12. nachmittags geöffnet.

Qualitätsfleisch direkt vom Landwirt

Metzgerei BINGER

Hauptstrasse 31, 88289 Waldburg, Tel. 07529/12 96, Fax 07529/9 10 60

Preisknüller vom 19.12-21.12.16

fleischige **Schälripple**	100g	–,55
knackiges **Käsewürstchen**	100g	–,99
Delikatess-Leberwurst	100g	–,89
Butterkäse	100g	–,89

Gesundheit & Beauty

Schlier - Dorfplatz 23
Tel. 07529 63295

KOSMETIK-STUDIO ANGELA

Verschenken Sie Wohlbefinden, Entspannung und Pflege
mit einem

GESCHENK - GUTSCHEIN

Das ideale Weihnachtsgeschenk!

Mehr Informationen: www.kosmetik-angela.de